

II-9081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

4057/AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

1993-03-12
zu 4333/J

Wien, am 11. März 1993
GZ: 10.101/80-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4333/J betreffend Regelung für Hallen- und Zeltfeste in der Gewerbeordnung, welche die Abgeordneten Hofer und Kollegen am 25. Februar 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie lautet Ihre Stellungnahme zu den Aussagen von Umweltanwalt Dr. Wimmer?

Antwort:

Einleitend wird bemerkt, daß es sich bei den Hallen- und Zeltfesten primär um ein Problem des landesrechtlichen Veranstaltungsrechtes handelt. Gewerberechtlich ist bei solchen Veranstaltungen in der Regel die Frage der Versorgung der Gäste mit Speise und Trank von Bedeutung.

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Schon nach der bisher geltenden Rechtslage erfordert die für die Zeltfeste notwendige Ausübung des Gastgewerbes außerhalb der im Standort des Gewerbes befindlichen Betriebsräume und sonstigen Betriebsflächen eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Gewerberechtsnovelle 1992 normiert nun, daß in Hinkunft diese Bewilligung dann nicht zu erteilen ist, wenn Rechtsvorschriften die beabsichtigte Gewerbeausübung am Standort der Zeltfeste verbieten; davon, daß die Grundflächen extra für Zeltfeste bestimmt sein müßten, wie dies der oberösterreichische Umweltanwalt behauptet hat, ist überhaupt nicht die Rede. Es wird somit durch die Gewerberechtsnovelle 1992 kein neues Verbot statuiert, sondern auf bereits in anderen Rechtsvorschriften bestehende Verbote hingewiesen. Solche Verbote könnten sich insbesondere in Landesgesetzen (Naturschutz-, Bodenschutz- u.ä. Gesetze) finden. Statuieren diese ein Verbot wenn auch nur der vorübergehenden Ausübung des Gastgewerbes für bestimmte Grundflächen, so kann auch die Gewerbebehörde keine Bewilligung für die vorübergehende Ausübung des Gastgewerbes auf einer solchen Grundfläche geben.

Da davon auszugehen ist, daß die Zeltfeste schon bisher nicht auf solchen Verbotsflächen abgehalten worden sind, da ja kaum anzunehmen ist, daß die zur Vollziehung der einschlägigen Landesgesetze zuständigen Behörden sehenden Auges eine Ausübung des Gastgewerbes im Rahmen eines Zeltfestes auf Grundflächen duldeten oder womöglich auf Grund der Veranstaltungsvorschriften gestatteten, wo dies nach den einschlägigen Vorschriften gar nicht zulässig gewesen wäre, entbehrt die Befürchtung, die Gewerberechtsnovelle 1992 behindere die Abhaltung von Zeltfesten, jeglicher Grundlage.

Zur Frage der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist zu sagen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde bei einer Bewilligung gemäß § 153 Abs. 2 GewO 1973 nur dann die Rechtmäßigkeit der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge in ihre Beurteilung einbeziehen muß, wenn es sich um vom Veranstalter für die Besucher bestimmte Abstellplätze

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

handelt. Wenn der Zeltfest-Veranstalter also Kfz-Abstellplätze einrichtet bzw. festlegt, muß die Bezirksverwaltungsbehörde die Frage der Zulässigkeit des Abstellens von Kraftfahrzeugen auf den hiezu bestimmten Grundflächen prüfen. Begnügt sich der Veranstalter mit den in der Umgebung der Veranstaltung ohnehin vorhandenen Verkehrsflächen zum Abstellen der Kraftfahrzeuge, spielt diese Frage für die Erteilung der Bewilligung gemäß § 153 Abs. 2 GewO 1973 keine Rolle.

Daß, wie § 153 Abs. 2 GewO 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992 bestimmt, die Bewilligung für die Ausübung des Gastgewerbes bei einem Zeltfest nur dann erteilt werden soll, wenn die betreffende Veranstaltung, für die die Bewilligung gemäß § 153 Abs. 2 GewO 1973 erteilt werden soll, im Einklang mit den landesrechtlichen Veranstaltungsvorschriften steht, kann wohl nicht ernsthaft als "Erschwerung" ins Treffen geführt werden.

Wenn auf die Gewährleistung ausreichender sanitärer Hygiene und Lebensmittelhygiene gedrungen wird, so kann dies wohl ebenfalls nicht als Erschwerung ins Treffen geführt werden, da erstens davon auszugehen ist, daß schon bisher darauf geachtet wurde, und andererseits aus Anlaß solcher Veranstaltungen der Hygienestandard nicht unter das in Österreich übliche Niveau sinken soll.

Die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften, also insbesondere eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auch bei derartigen Veranstaltungen muß im Zeichen der heute zu Recht bestehenden Umweltsensibilität als Selbstverständlichkeit angesehen werden.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist jedenfalls hinlänglich dargetan, daß die Zeltfeste im Prinzip keinen neuen Beschränkungen unterworfen werden, sondern lediglich getrachtet wird, daß die Einhaltung der schon bisher geltenden Vorschriften auch in Hinkunft gewährleistet ist.

Zu den weiteren "Kernaussagen von Dr. Wimmer" ist folgendes zu bemerken:

Eine Aussage, das österreichische Umweltrecht sei streng gegenüber Bierzeltfesten, aber weich beim Dioxinausstoß, ist absolut unseriös. Der Umweltschutz kann nicht bei den Schloten der Industrie aufhören, sondern muß in allen Lebensbereichen verwirklicht werden. Im übrigen gilt bezüglich der luftverunreinigenden Emissionen bereits seit der Gewerberechtsnovelle 1988 das sogenannte Vorsorgeprinzip, wobei bei neuen Anlagen und einschlägigen Anlagenänderungen die Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Sind trotzdem Gefährdungen von Leben und Gesundheit zu gewärtigen, dann kann die betreffende Anlage nicht genehmigt werden. Werden durch bestehende Anlagen Leben und Gesundheit gefährdet, so können Maßnahmen bis zur Außerbetriebsetzung der betreffenden Anlagen ergriffen werden. Im übrigen sei auch auf die strengen Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes verwiesen.

Mit der "starken Einschränkung der Bürgerrechte" wird offensichtlich eine Beschniedigung von Mitwirkungsrechten der betroffenen Bevölkerung durch die Gewerberechtsnovelle 1992 behauptet. Abgesehen davon, daß diese Aussage unzutreffend ist, muß festgehalten werden, daß das Gewerberecht in seinem Betriebsanlagenrecht den betroffenen Menschen die meisten Mitwirkungsrechte gegenüber anderen vergleichbaren Normenkomplexen (z.B. Baurecht) einräumt, weil der Nachbarbegriff räumlich nicht eingeschränkt ist; dieser weite Nachbarbegriff ermöglicht allen betroffenen Personen das Erlangen der Parteistellung im Betriebsanlagenrecht.

